

Bürokratieentlastungsgesetz III (BEG III) vom 08.11.2019

Die Bundesregierung hatte, insbesondere für kleine und mittelständische Unternehmen, Entlastungen von mindestens einer Milliarde Euro, sowie Vereinfachungen für Bürger und Verwaltung geplant. Mit dem Bürokratieentlastungsgesetz III (BEG III) erfolgt nun eine Entlastung der Wirtschaft von tatsächlich 1,2 Mrd. Euro, Verwaltungsvereinfachungen wurden teilweise umgesetzt.

1. Steuerrechtliche Erleichterungen quer durch alle Steuerarten

a) Vierteljährliche Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung für Neugründer § 18 Abs. 2 S. 6 UStG vom 01.01.2021 – 31.12.20206

- Zahllast Vorjahr Umrechnung auf **Jahresbetrag** aber < **7.500 €**
oder
- Existenzgründung im Kalenderjahr und **voraussichtliche** Umsatzsteuerzahllast < **7.500 €**

b) Umsatzsteuerliche Kleinunternehmergrenze § 19 Abs. 1 S. 1 UStG

- Umsatz im vergangenen Kalenderjahr höchstens 22.000 €
und
- Umsatz im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich höchstens 50.000 €

Hinweis:

- Keine Erhebung der Umsatzsteuer
- Kein Vorsteuerabzug nach § 15 UStG
- Keine Abgabe von USt Voranmeldungen

außer bei

- innergemeinschaftlichen Erwerb § 3d UStG
- Leistungsempfänger ist Steuerschuldner § 13b UStG

c) Steuerbefreiung für betriebliche Gesundheitsförderung § 3 Nr. 34 EStG

- Spezielle Gesundheitsleistungen oder Zuschüsse
- Freibetrag im Kalenderjahr pro Arbeitnehmer 600 €

d) Lohnsteuerliche Pauschalierungsgrenze für Beiträge zur Gruppenunfallversicherung nach § 40b Abs. 3 EStG

- Pauschsteuersatz 20 %
- Beiträge zur Gruppenunfallversicherung
- Durchschnittsbetrag ohne Versicherungssteuer maximal 100 €

e) Lohnsteuerpauschalierung für Teilzeit- und geringfügig Beschäftigte § 40a EStG

- Pauschalierung der Lohnsteuer mit 25 % bis maximal 120 € je Arbeitstag (§ 40a Abs. 1 Satz 2 EStG)
und
- Stundenlohn maximal 15,00 € (§ 40a Abs. 4 Nr. 1 EStG)

f) Archivierung von elektronisch gespeicherten Steuerunterlagen § 147 Abs. 6 AO

Der **unmittelbare** Zugriff des Betriebsprüfers bei digitalen Außenprüfungen auf Datenverarbeitungssysteme (**sog. Z 1 Zugriff**) oder der **mittelbare** Zugriff (**sog. Z 2 Zugriff**) durch maschinelle Auswertungen aus einem Datenverarbeitungssystem nach Angaben des Betriebsprüfers wird auf 5 Jahre, auch bei Systemwechsel oder Datenauslagerung, verkürzt. Die Speicherung auf einem **Datenträger (sog. Z 3 Zugriff)** ist ausreichend.

2. Erleichterungen außerhalb des Steuerrechts

a) Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Arbeitgeber kann bei der Krankenkasse Daten von gesetzlich Versicherten **über**

- Beginn und Ende der Arbeitsunfähigkeit
- Zeitpunkt des Auslaufens der Entgeltfortzahlung

abrufen

b) Digitaler Meldeschein im Beherbergungsgewerbe

- Gäste müssen papierhafte Meldescheine ausfüllen und unterschreiben
- ein Jahr Aufbewahrungsfrist
- **angestrebt** wird ein elektronisches Meldefahren mit unterschriftersetzendem Verfahren

c) Vereinfachung von Statistik – Gesetzen

- Gesetz über die Statistiken im Produzierenden Gewerbe
- Monatsberichte im Bauhauptgewerbe
- Vierteljahreserhebung im Ausbaugewerbe und bei Bauträgern
- Statistik über Material- und Wareneingang
- Insolvenzstatistikgesetz

d) Weitere Änderungen

- Text- statt Schriftform bei Anträgen und Mitteilungen nach Teilzeitbefristungsgesetz
- elektronische Datenspeicher für Kleinstarbeitgeber
- Bürokratieabbau für Bescheinigungs- und Informationspflichten des Anbieters von Altersvorsorgeverträgen gegenüber dem Steuerpflichtigen
- Auskünfte über rechtliche erhebliche und tatsächliche Verhältnisse für die Besteuerung
- Einführung einer elektronischen Übermittlungspflicht (Elster-Portal)

z. B. Fragebogen „Aufnahme gewerbliche Tätigkeit/Beteiligung Personengesellschaft“